

## Gesamtübersicht Familienzuschlag

gültig ab 01.07.2019

Seite 1 von 3

Besoldungsgruppe	Familienstand		ohne Kinder	1 Kind	2 Kinder	3 Kinder	4 Kinder	5 Kinder
			Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro
<b>A 4</b>	ledig			202,46	420,90	829,13	1.237,36	1.645,59
	geschieden - <u>ohne</u> Unterhaltsverpflichtung							
	verheiratet oder Lebenspartnerschaft i.S.d. Lebenspartnerschaftsgesetzes	Ehegatte/Ehegattin oder Lebenspartner(in) ist <b>nicht</b> im öffentlichen Dienst	70,27	272,73	491,17	899,40	1.307,63	1.715,86
	geschieden - <u>mit</u> Unterhaltsverpflichtung							
	nicht nur vorübergehende Wohnungsaufnahme Kind/sonstige Person							
	verheiratet oder Lebenspartnerschaft i.S.d. Lebenspartnerschaftsgesetzes	Ehegatte/Ehegattin oder Lebenspartner(in) ist im öffentlichen Dienst	35,14	237,60	456,04	864,27	1.272,50	1.680,73
							Steigerungsbetrag für 1. Kind	202,46 €
							Steigerungsbetrag für 2. Kind	218,44 €
							Steigerungsbetrag ab 3. Kind	408,23 €

### Anmerkung:

In den Beträgen mit einem oder mehreren Kinderanteilen im Familienzuschlag ist ein Betrag in Höhe von 5,46 Euro je Kind enthalten, der von einer Kürzung nach § 9 Abs. 1 Landesbesoldungsgesetz - LBesG - ausgenommen ist (keine Teilzeitkürzung).

Besoldungs- gruppe	Familienstand		ohne Kinder	1 Kind	2 Kinder	3 Kinder	4 Kinder	5 Kinder
			Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro
A 5	ledig			202,46	415,58	818,49	1.221,40	1.624,31
	geschieden - <u>ohne</u> Unterhaltsverpflichtung							
	verheiratet oder Lebenspartnerschaft i.S.d. Lebenspartnerschaftsgesetzes	Ehegatte/Ehegattin oder Lebenspartner(in) ist <b>nicht</b> im öffentlichen Dienst	70,27	272,73	485,85	888,76	1.291,67	1.694,58
	geschieden - <u>mit</u> Unterhaltsverpflichtung							
	nicht nur vorübergehende Wohnungsaufnahme Kind/sonstige Person							
verheiratet oder Lebenspartnerschaft i.S.d. Lebenspartnerschaftsgesetzes	Ehegatte/Ehegattin oder Lebenspartner(in) ist im öffentlichen Dienst	35,14	237,60	450,72	853,63	1.256,54	1.659,45	
							Steigerungsbetrag für 1. Kind	202,46 €
							Steigerungsbetrag für 2. Kind	213,12 €
							Steigerungsbetrag ab 3. Kind	402,91 €

**Anmerkung:**

In den Beträgen mit einem oder mehreren Kinderanteilen im Familienzuschlag ist ein Betrag in Höhe von 5,46 Euro je Kind enthalten, der von einer Kürzung nach § 9 Abs. 1 Landesbesoldungsgesetz - LBesG - ausgenommen ist (keine Teilzeitkürzung).

Besoldungs- gruppe	Familienstand		ohne Kinder	1 Kind	2 Kinder	3 Kinder	4 Kinder	5 Kinder
			Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro
ab A 6	ledig			197,14	394,28	781,21	1.168,14	1.555,07
	geschieden - <u>ohne</u> Unterhaltsverpflichtung							
	verheiratet oder Lebenspartnerschaft i.S.d. Lebenspartnerschaftsgesetzes		70,27	267,41	464,55	851,48	1.238,41	1.625,34
	Ehegatte/Ehegattin oder Lebenspartner(in) ist <b>nicht</b> im öffentlichen Dienst							
	geschieden - <u>mit</u> Unterhaltsverpflichtung							
	nicht nur vorübergehende Wohnungsaufnahme Kind/sonstige Person							
verheiratet oder Lebenspartnerschaft i.S.d. Lebenspartnerschaftsgesetzes		35,14	232,28	429,42	816,35	1.203,28	1.590,21	
							Steigerungsbetrag für 1. Kind	197,14 €
							Steigerungsbetrag für 2. Kind	197,14 €
							Steigerungsbetrag ab 3. Kind	386,93 €

**Anmerkung:**

In den Beträgen mit einem oder mehreren Kinderanteilen im Familienzuschlag ist ein Betrag in Höhe von 5,46 Euro je Kind enthalten, der von einer Kürzung nach § 9 Abs. 1 Landesbesoldungsgesetz - LBesG - ausgenommen ist (keine Teilzeitkürzung).